

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Eisenbahn- und konzedirten Privattelegraphen.

(Vom 8. Juli 1861.)

Tit. I

Der Grundsatz des eidgenössischen Telegraphenregals wurde in der Schweiz vom ersten Entstehen dieses Institutes an durch den Art. 1 des Gesetzes über die Errichtung elektrischer Telegraphen vom 23. Dezember 1851 festgestellt. Dieser Artikel 1 ist in dem zur Zeit noch in Kraft bestehenden Bundesgesetz über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854 wörtlich beibehalten. Er lautet wie folgt:

„Dem Bunde steht das ausschließliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu ertheilen.“

Der Bund hat von diesem Konzessionsrechte zu Gunsten der Eisenbahnen im Art. 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Gebrauch gemacht, dessen Text also lautet:

„Wenn längs einer Eisenbahn eine Telegraphenlinie erstellt wird, so ist die betreffende Eisenbahnverwaltung berechtigt, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten an der Hauptleitung einen besondern Drath, und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen.“

Seitdem die schweizerischen Eisenbahnen in Folge ihrer Ausdehnung ein vollständiges Netz bilden, wodurch das Gebiet der Eidgenossenschaft in seinen wichtigsten Richtungen von einem Ende bis zum andern durchzogen wird, sind auch die besondern Telegraphenlinien der Eisenbahnen zu einem Netze herangewachsen, dessen Bedeutung im Verhältniß zum

eidgenössischen Netze nicht bestritten werden kann. Es ist nämlich einleuchtend, daß die sehr allgemein gehaltene Ausdrucksweise, womit in dem oben angeführten Gesetzesartikel die fraglichen Spezialtelegraphenlinien konzedirt werden, die Interessen des eidgenössischen Telegraphenregals nicht genügend schützt, in dem Sinne nämlich, daß sie die Grenzen nicht genau genug bestimmt, innerhalb welcher die Eisenbahnverwaltungen das Recht haben, ihre Telegraphen zu benutzen, daß sie ferner der eidg. Telegraphenverwaltung keine Kontrolle über diesen Spezialdienst gestattet und keine Strafbestimmungen gegen Mißbrauch und Uebertretungen aufstellt.

Es zog noch ein anderer Umstand die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf sich: Wenn auf der einen Seite daran liegt, die unentgeltlichen telegraphischen Mittheilungen der Eisenbahnen auf ihre eigentlichen Dienstfachen zu beschränken, so entstände auf der anderen Seite ein wirklicher Uebelstand für das Publikum, wenn solche Depeschen von den Eisenbahntelegraphenlinien absolut ausgeschlossen würden, welche im Interesse von Personen aufgegeben werden, die den Gesellschaften fremd sind.

Immerhin sollen dergleichen Telegramme einer Lage unterworfen werden, woran die eidg. Telegraphenverwaltung ihren Antheil haben soll, nicht nur zufolge der daraus entstehenden Mehrarbeit, sondern auch vermöge des ihr zustehenden Regals. Von dieser Duldung bis zur allgemeinen, aber doch in gewissen Schranken zu haltenden Ermächtigung, Privatdepeschen auf Eisenbahntelegraphen zu befördern, ist nur ein Schritt, und dieser Schritt darf füglich gethan werden, sobald das Eisenbahntelegraphennetz mit dem eidgenössischen gehörig verbunden sein wird. Die von den meisten europäischen Staaten gemachte Erfahrung beweist, daß man diese Kombination selbst gegenüber Privateisenbahngesellschaften ohne Hindernisse anwenden kann.

Was das Publikum betrifft, so ist es überflüssig, die wichtigen Vortheile näher zu beleuchten, welche demselben durch Gestattung der Expedition von Privattelegrammen auf den Eisenbahntelegraphen dargeboten werden.

Somit bestehen die von dem Bundesrath durch das neue Gesetz, dessen Entwurf er der h. Bundesversammlung vorzulegen die Ehre hat, bezweckten Resultate in der Festsetzung des Begriffs der auf den besonderen Telegraphen der Gesellschaft unentgeltlich zu speidirenden Eisenbahndienstdepeschen, in der Einräumung einer Kontrolle dieses Dienstes durch die Telegraphenverwaltung, in der Aufstellung von Strafbestimmungen gegen Mißbrauch und Uebertretungen, und endlich in der dem Publikum gestatteten Benutzung der Eisenbahntelegraphen.

Wir erlauben uns, in die Prüfung des Entwurfs näher einzutreten.

Der Artikel 1 erklärt, was unter Eisenbahndienstdepeschen zu verstehen sei. In dieser Erklärung glaubt der Bundesrath den Bedürfnissen

des Eisenbahndienstes hinlänglich Rechnung getragen zu haben. Es sind darin zwei wichtige Bedingungen zusammengestellt, nämlich einerseits die Eigenschaft der Aufgeber und der Adressaten der Telegramme und sodann die Eigenschaft derjenigen Personen, in deren Interesse die Telegramme aufgegeben werden; andererseits der Inhalt dieser Telegramme. Diese beiden kombinirten Bedingungen werden stets eine richtige Klassifikation der aufgegebenen Telegramme gestatten.

Der Artikel 2 gibt dem Bundesrath die Vollmacht, die Eisenbahngesellschaften auf ihr Begehren zur Beförderung von Privatdepeschen, internen und internationalen, zu ermächtigen; dabei versteht es sich aber, daß, wenn eine Gesellschaft den Wunsch äußert, Privatdepeschen zu spediren, dem Bundesrath das Recht zustehen muß, die Stationen, welche hiezu ermächtigt werden sollen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dieses zu geschehen hat. Eine der wichtigsten unter diesen Bedingungen wird immer die Frage der Vereinigung des eidgenössischen Bureau mit demjenigen der Gesellschaft sein, so wie die Festsetzung der Art und Weise, in welcher die telegraphischen Verbindungen und die Expedition der Depeschen zwischen Eisenbahn-telegraphen und den Telegraphen der eidg. Verwaltung statt zu finden haben.

Als unmittelbare Folge des vorhergehenden Artikels räumt der Artikel 3 der eidg. Telegraphenverwaltung das Recht ein, ihr Netz mit den telegraphischen Drähten der Eisenbahnverwaltungen zu verbinden. Es leuchtet nämlich ein, daß ohne diese Verbindung die Uebermittlung der Telegramme von einem Netz an das andere und die Ueberwachung des Dienstes im Allgemeinen unmöglich wäre.

Der Artikel 4 bestimmt, daß die Privatdepeschen der Eisenbahn-telegraphen oder mit andern Worten, die für Eisenbahn-telegraphenstationen bestimmten oder von denselben ausgehenden Privatdepeschen in Bezug auf den internen Dienst dem gleichen Tarif unterworfen sein sollen, wie diejenigen Telegramme, welche das eidgenössische Netz nicht überschreiten. Auf der Tage eines jeden Telegramms wird, abgesehen von dessen Wortzahl, der Betrag von 50 Rp. erhoben und derjenigen Gesellschaft vergütet, deren Telegraph benutzt wurde, oder zwischen den zwei Gesellschaften getheilt, wenn das Telegramm durch die Stationen zweier verschiedener Gesellschaften übermittelt wurde. Diese Vertheilung der Tage tritt eben sowol in dem verhältnißmäßig seltenen Falle ein, wo eine Depesche ohne Ueberschreitung der Eisenbahn-telegraphenlinien an ihre Bestimmung befördert wird, als in dem gewöhnlichen Falle, wo sie auf die eidg. Linien übergeht, um an ihre Bestimmung zu gelangen.

Hier wird ohne Zweifel nach dem finanziellen Resultate gefragt werden, welches man von dieser Kombination zu gewärtigen hat. Der Bundesrath erklärt, daß er keineswegs beabsichtigt, aus dieser neuen, dem Publikum gewährten Erleichterung eine lukrative Maßregel zu machen.

Schon in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1856 hat er darauf hingewiesen, daß die Taxen für den internen Verkehr nicht im Verhältniß zu den Betriebskosten stehen, und daß die Telegraphenverwaltung ohne die vortheilhaften Tarife für den internationalen Verkehr ihre Ausgaben nicht bestreiten könnte.

Ein Blick auf die Rechnungen des letzten Jahres zeigt, daß dieser Zustand noch fort dauert. Die Gesamtausgaben stiegen im Jahr 1860 auf die Summe von Fr. 440,000. Der interne Verkehr warf Fr. 224,000, somit ungefähr die Hälfte der Ausgaben ab. Die andere Hälfte wurde durch die internationalen Einnahmen im Betrage von Fr. 184,000 und durch die verschiedenen Einnahmen gedeckt, welche auf Fr. 80,000 stiegen, worunter die Gemeindebeiträge mit zirka Fr. 38,000 inbegriffen sind. Der reine Ueberschuß von 1860 beträgt Fr. 48,000, somit nur Fr. 10,000 mehr als die Summe der Gemeindebeiträge.

Auf der andern Seite wurden 208,000 interne und 96,000 internationale Telegramme befördert. Wir haben gesehen, daß diese 208,000 interne Telegramme Fr. 224,000 eintrugen; wenn somit die 96,000 internationalen Telegramme nach dem gleichen internen Tarif behandelt worden wären, so hätten sie Fr. 103,000 statt der wirklich eingegangenen Fr. 184,000 abgeworfen. Wenn daher alle durch unsere Telegraphenlinien beförderten Depeschen unserem internen Tarif unterworfen wären, so würden die Einnahmen im Jahr 1860 betragen haben:

für interne	Depeschen	Fr. 224,000
" internationale	"	" 103,000
" Verschiedenes	"	" 80,000
zusammen		Fr. 407,000

Da die Gesamtausgaben im nämlichen Jahre auf	" 440,000
anstiegen, so wäre ein Defizit von	Fr. 33,000
vorhanden; und wenn man von den Gemeindebeiträgen	
abzieht, welche vom Tarif offenbar unabhängig sind und	
nicht aufgeführt werden dürfen, in sofern man sich von	
dem Reinertrag der Telegraphen im Vergleich zu den er-	
forderlichen Ausgaben Rechenschaft ablegen will, so wird	
dieses Defizit um	" 38,000
vermehrt, und erreichte die Summe von	Fr. 71,000

Diese ganz genauen Zahlen beweisen aufs klarste die seit Langem gemachte Wahrnehmung, daß die Taxen des internen Tarifs die einem jeden Telegramme auffallenden Betriebskosten nicht decken, und daß man zur Vermeidung eines Defizits bei der Telegraphenverwaltung zu andern Einnahmequellen seine Zuflucht nehmen muß, nämlich zu einem höheren Tarif für die internationalen Depeschen und zu den Gemeindebeiträgen.

Unter diesen Umständen müssen wir daher wiederholen, daß es sich hier keineswegs um eine gewinnbringende Maßregel handelt, sondern im Gegentheil um ein Opfer.

In der That verursachen die in Frage liegenden Depeschen der eidg. Verwaltung gerade eben so viel, wenn nicht mehr Arbeit als die gewöhnlichen Depeschen; denn die Organisation des Netzes und der auszuübenden Kontrolle bewirken nicht nur, daß beinahe alle Eisenbahndepeschen das eidg. Netz in Anspruch nehmen, sondern auch, daß sie wenigstens in einem Bureau empfangen und wieder abgefertigt werden müssen, wodurch die Arbeit einer gewöhnlichen Depesche offenbar verdoppelt wird. Wenn daher die eidg. Verwaltung, die schon Verlust hat bei einer mit 1 Fr. bezahlten Depesche, zu Gunsten der Eisenbahnen auf die Hälfte dieser Tage verzichtet, so darf wirklich von einem Opfer gesprochen werden.

Das einzige Mittel, diesem Opfer auszuweichen, bestände darin, für diese neue Klasse von Depeschen eine Zuschlagstaxe zu erheben, welche der den Eisenbahnen zu vergütenden Entschädigung gleich käme. Die Erhebung dieser Zuschlagstaxe schien uns indessen den Grundsätzen der Gleichheit zu widersprechen, welche in der Organisation der öffentlichen Dienstzweige der Eidgenossenschaft immer Regel bildeten; wir kamen daher zu dem Schlusse, es sei besser, statt davon abzuweichen, daß die Eidgenossenschaft das Defizit übernehme, welches sich in Folge der vorgeschlagenen neuen Erleichterung zu Gunsten des Publikums und der Eisenbahnreisenden ergeben wird.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir noch, daß es nie Grundsatz war, den Betrieb der Telegraphen als eine fiskalische Anstalt zu betrachten, wol aber die Benutzung derselben möglichst zugänglich zu machen, immerhin mit dem Bestreben, daherige aufzugroße Ausgaben für die eidg. Kasse zu vermeiden.

Die nun folgenden Artikel 5, 6, 7 und 8 stellen die Grundsätze und das Verfahren fest bei Benutzung der Eisenbahntelegraphen für Privatdepeschen, so wie die Mittel zur Kontrollirung und Ueberwachung; ihr Zweck ist, wie wir glauben, im Text selbst ziemlich klar angedeutet, was nähere Erläuterungen überflüssig macht.

Der Artikel 9 überträgt dem Bundesrath die Befugniß, noch andere Konzessionen zu ertheilen als solche, die im Art. 5 des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vorgesehen sind, und die dießfälligen Bedingungen festzusetzen. Es liegt darin eine nothwendige Erweiterung vom Art. 1 des Telegraphengesetzes, worin der Grundsatz der Konzessionsertheilung wol aufgestellt ist, ohne jedoch zu bestimmen, welcher Behörde es zustehe, diese Konzessionen zu ertheilen und die Bedingungen festzusetzen.

Der Artikel 10 stellt für die Uebertretungsfälle eine Strafbefugniß auf, ähnlich derjenigen im Art. 6 des Bundesgesetzes über das Post-

wesen, betreffend die Uebertretungen des Postregals, jedoch wurde das in jenem Gesetze enthaltene Maximum der Buße von 2000 Fr. auf die Hälfte reduziert.

Endlich beauftragt der Art. 11 den Bundesrath mit der Vollziehung und der Erlassung der nöthigen Reglemente.

Im Eingang bezeichneten wir die Lücken, welche dieses Gesetz auszufüllen bestimmt ist und die Vortheile, welche daraus für das Publikum erwachsen; es bleibt uns jetzt nur noch übrig, der hohen Bundesversammlung die Annahme desselben zu empfehlen.

Bern, den 8. Juli 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Eisenbahn- und konzedirten Privattelegraphen. (Vom 8. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1861
Date	
Data	
Seite	329-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.